



Schiess-Reglement

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 03
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 10. Februar 2024 in Uhwiesen

Inhalt

I. Zweck und Stellung.....	3
II. Kurse	3
III. Kantonales Armbrustschützenfest	3
IV. Verbandsschiessen.....	4
V. ZKAV-Meisterschaften	4
VI. Nachwuchsanlässe	5
VII. Festabgaben	5
VIII. Inkraftsetzung.....	6

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Revision 01	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung an die Statuten (Rev. 01) und an das GuVR (Rev. 02)• Artikel II :<ul style="list-style-type: none">- Absatz 4 : ersatzlos gestrichen• Artikel III :<ul style="list-style-type: none">- Absatz 2 : letzter Satz ersatzlos gestrichen- Absatz 4 : geringfügige Anpassung der Formulierung• Artikel IV :<ul style="list-style-type: none">- Absatz 6 und 7 : zu Absatz 7 zusammengefasst- Absatz 6 : neu (Instruktionstag)
Revision 02	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	<ul style="list-style-type: none">• Gesamtrevision
Revision 02a	28.03.2009	Beschluss der EASV-DV vom 28.03.2009, Begriff: Solidaritätsbeitrag statt Solidaritätsmarke	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung an das EASV-Geschäft-/und Verwaltungsreglement• Art. VIII. Festabgaben<ul style="list-style-type: none">- Umbenennung: Soli-Marke in Solidaritätsbeitrag
Revision 03	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 In Uhwiesen	<ul style="list-style-type: none">Div. AnpassungenStreichung des Artikels V: Gruppenmeisterschaft



I. Zweck und Stellung

1. Das vorliegende Schiessreglement ist ein integrierter Bestandteil der Verbandsstatuten.
2. Es regelt ausschliesslich das Fest- und Schiesswesen im Verwaltungsgebiet des ZKAV und ergänzt den Artikel V / Abschnitt 7 (Schiesswesen) der Verbandsstatuten.
3. Dieses Reglement lehnt sich an das Schiessreglement des EASV an.
4. Für schiesstechnische Belange ist die Schiesskonferenz das oberste Organ des ZKAV.

II. Kurse

1. Der Vorstand organisiert nach Bedarf administrative und schiesstechnische Kurse.
2. Die Kursziele werden aufgrund der Bedürfnisse der Sektionen und/oder des Verbandes, sowie der Erwartungen der Teilnehmer festgelegt.
3. Zu diesen Kursen können geeignete Fachleute, wie Armbrustfabrikanten, Schiessexperten usw. als Instruktoren beigezogen werden.

III. Kantonales Armbrustschützenfest

1. Der ZKAV führt in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Armbrustschützenfest durch. Die Austragung richtet sich nach dem Festturnus des EASV.
2. Der Schützenrat hat im Schiess- und Festreglement des EASV den Turnus für die Austragung der Kantonalen Armbrustschützenfeste fixiert.
3. Die Wahl des Festortes und der festgebenden Sektion(en) erfolgt durch die Kantonale Delegiertenversammlung.
4. Sektionen, die sich um die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes bewerben, müssen bis spätestens 31. Dezember vor der ZKAV-Delegiertenversammlung, bzw. 1½ Jahre vor Festbeginn, beim Vorstand ein schriftliches Gesuch einreichen.
5. Der Kantonalvorstand muss über die Vorbereitung für das Fest vom Organisator auf dem laufenden gehalten werden. Zu diesem Zweck delegiert der Vorstand mindestens ein Mitglied in das OK.
6. Der Vorstand hat nur dann das Recht, sich in die Organisation einzumischen, wenn keine einwandfreie Durchführung eines Kantonalen Festes gesichert ist.
7. Liegen für die Übernahme des Kantonalen Armbrustschützenfestes keine Bewerbungen vor, so findet in diesem Jahr kein Zürcher Kantonales Armbrustschützenfest statt.
8. Die Wahl des Rangeurs und der Schiesskompatibilität ist frei, doch müssen sie eine einwandfreie und genaue Abrechnung gewährleisten und übersichtlich sein.
9. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.



IV. Verbandsschiessen

1. Diese alljährlich stattfindende Konkurrenz organisiert der Kantonal-Schützenmeister. Er unterbreitet der Schiesskonferenz den Schiessplan zur Genehmigung.
2. Anmeldungen für die Übernahme des Verbandsschiessens haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
3. Der Kantonal-Schützenmeister bestimmt, bei einer allfälligen Durchführung auf mehreren Schiessplätzen, die Zuteilung der Sektionen.
4. Die Beteiligung ist für alle Verbandssektionen obligatorisch. Kann die Sektion nicht in Sektionsstärke antreten, können Einzelschützen an das Fest entsandt werden. Nicht teilnehmende Sektionen bezahlen Fr. 100.00.
5. Sämtliche Sektionen schiessen an den gleichen Schiesstagen. Das Vorschiessen ist bei Bedarf unter Aufsicht des Kantonal-Schützenmeisters nur der durchführenden Sektion erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Kantonal-Schützenmeister auch einzelnen Personen das Vorschiessen erlauben.
6. Die Sektion, die mit der Durchführung des Verbandsschiessens beauftragt wird, ist verpflichtet, an dem vom Kantonal-Schützenmeister organisierten Informations- und Instruktionkurs teilzunehmen.
7. Die Platzentschädigung und Kostenaufteilung wird im „Diverse Reglemente“ 1.6. geregelt.
8. Bei der Berücksichtigung der Schiessdaten im Verbandsgebiet hat das Verbandsschiessen den Vorrang.

V. ZKAV-Meisterschaften

1. Der Kantonalvorstand organisiert alljährlich ZKAV-Meisterschaften 10m und 30m.
2. Für die Durchführung ist der gemäss Organigramm zuständige Schützenmeister/Ressortleiter verantwortlich.
3. Die Schiesspläne werden von der Schiesskonferenz bestimmt.
4. Bei der Vergebung des Anlasses können nur Schiessplätze berücksichtigt werden, die eine genügende Scheibenzahl aufweisen.
5. Übernahme gesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
6. Die Platzentschädigung an die organisierenden Sektionen gemäss „Diverse Reglemente“ 1.1
7. Ein Absenden wird jeweils im Anschluss an den Final auf dem Schiessplatz durchgeführt.
8. Die Sektionen werden angehalten, das Heimprogramm der ZKAV-Meisterschaften in ihre Vereinsmeisterschaft einzubauen und so sicherzustellen, dass möglichst viele Vereinsmitglieder dieses Programm absolvieren.



VI. Nachwuchsanlässe

1. Als Abschluss der Nachwuchskurse 30m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des ZKAV das Kursabschlusschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 1.1. Verantwortlich für die Organisation zeichnet der zuständige Kantonal-Nachwuchsobmann des ZKAV, der auf die Bewerbung der Sektionen hin die Schiessplätze bestimmt.
 - 1.2. Die Anzahl der Schiessplätze richtet sich nach der Teilnehmerzahl und nach regionalen Gesichtspunkten.
 - 1.3. Übernahmegesuche haben sich nach den administrativen Weisungen zu richten.
 - 1.4. Das Schiessprogramm, sowie die Abgabe von Einzelauszeichnungen und Wanderpreisen bestimmt der EASV. Es steht dem ZKAV frei, von sich aus weitere Auszeichnungen und Wanderpreise abzugeben.
 - 1.5. Für die Durchführung sind die gastgebenden Sektionen zuständig.
 - 1.6. Für das abschliessende Absenden, das auch anlässlich der ZKAV-Delegiertenversammlung durchgeführt werden kann, ist der ZKAV zuständig. Die Abgabe der ZKAV-Wanderpreise (falls solche abgegeben werden) erfolgt an der Kantonalen Delegiertenversammlung
2. Als Abschluss der Nachwuchskurse 10m findet jedes Jahr im Verbandsgebiet des EASV das Kursabschlusschiessen (Nachwuchstreffen) statt.
 - 2.1. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung zeichnet der EASV.
3. Der ZKAV kann weitere Nachwuchsanlässe organisieren.

VII. Festabgaben

1. Alle solidaritätsbeitragspflichtigen Schiessanlässe im Gebiet des ZKAV haben eine Verbandsabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind das Verbandsschiessen und die ZKAV-Meisterschaften/Wettkämpfe
2. Die Höhe der Abgabe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.
3. Diese Abgabe ist zweckgebunden dem Unterstützungsfond, gemäss Artikel VI des Geschäfts- und Verwaltungsreglementes, zuzuordnen.
4. Die Meldepflicht der Schützentreffen, Schützenfeste und Trainingswettkämpfe ist im EASV-Schiess- und Festreglement geregelt. Nach Beendigung des Anlasses wird mit den Organisatoren, analog der Solidaritätsbeitrags-Abrechnung, abgerechnet.
5. Zuwiderhandlungen, Umgehungen und Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder falsche Angaben werden gemäss Disziplinarreglement EASV geahndet.



VIII. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
2. Die Revision 01 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 02 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 02a dieses Reglements betrifft nur die Umbenennung „Solidaritätsmarke“ in „Solidaritätsbeitrag“, gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des EASV vom 28.03.2009 und ist seither in Kraft.
5. Die Revision 03 dieses Reglements ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV :

Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger
Präsident

Nicole Gujer
Sekretariat

